

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil des Appellationshofes des Kantons Bern vom 9. März 1917 bestätigt.

22. Urteil der II. Zivilabteilung vom 30. Mai 1917

i. S. E., Beklagter, gegen H., Klägerin.

Art. 314 Abs. 2 ZGB; Tatsachen, die erhebliche Zweifel über die Vaterschaft des Beklagten rechtfertigen. — Art. 315 ZGB; Einrede des unzüchtigen Lebenswandels.

A. — Am 1. Mai 1916 gebar die Klägerin einen unehe-lichen Knaben Willy Reinbert, als dessen Vater sie den Beklagten auf Bezahlung einer Entschädigung gemäss Art. 317 ZGB sowie eines Beitrages von 100 Fr. viertel-jährlich an die Kosten der Erziehung und Pflege des Kindes, bis zum zurückgelegten 18. Altersjahr, einklagte. Sie behauptete, der Beklagte habe sie, als sie in Basel in einer Wirtschaft als Köchin angestellt gewesen sei, in der ersten Woche August 1915 aufgesucht und zu einem Spaziergang eingeladen. Da sie den Beklagten, der früher als Aufseher in der Zigarrenfabrik « Helvetia » in Burg ihr Vorgesetzter gewesen sei, gut gekannt habe, habe sie seiner Einladung Folge geleistet. Auf dem Spaziergang habe sie der Beklagte in den sog. « langen Erlen » unter Anwendung von Gewalt zum Geschlechts-verkehr gezwungen. Der Beklagte hat auf Abweisung der Klage geschlossen. In seiner persönlichen Befragung gab er zu, der Klägerin anfangs August 1915 beigewohnt zu haben; dagegen behauptete er, die Klägerin habe vor dem Umgang, während der kritischen Zeit und auch nachher mit einer ganzen Reihe anderer Männer verkehrt.

B. — Durch Entscheid vom 23. Februar 1917 hat das Obergericht des Kantons Aargau das Urteil des Bezirks-

gerichts Kulm vom 16. November 1916 bestätigt, wonach die Klage gutgeheissen und der Beklagte zur Bezahlung von 160 Fr. gemäss Art. 317 und von 180 Fr. jährlich, bis zum zurückgelegten 18. Altersjahr des Kindes, gemäss Art. 319 verurteilt wurde.

C. — Gegen diesen Entscheid hat der Beklagte die Berufung an das Bundesgericht ergriffen, mit dem Antrag, die Klage sei abzuweisen.

D. — In ihrer Vernehmlassung haben die Kläger auf Abweisung der Berufung und Bestätigung des angefochtenen Urteils geschlossen.

Das Bundesgericht zieht  
in Erwägung:

1. — Da der Beklagte zugegeben hat, der Klägerin anfangs August 1915 d. h. innerhalb der Frist vom 300.-180. Tag vor der Geburt beigewohnt zu haben, ist seine Vaterschaft gemäss Art. 314 Abs. 1 ZGB zu vermuten. Zur Entkräftigung dieser Vermutung hatte der Beklagte nach Art. 314 Abs. 2 Tatsachen nachzuweisen, die erhebliche Zweifel über seine Vaterschaft rechtfertigen. Dass solche Zweifel über die Vaterschaft des Beklagten bestehen, wird in der Regel durch den (hier nach der verbindlichen Beweiswürdigung der Vorinstanz nicht geleisteten) direkten Nachweis des Umganges der Klägerin mit andern Männern während der gesetzlichen Empfängniszeit dargetan. Erhebliche Zweifel an der Vaterschaft des Beklagten im Sinne von Art. 314 Abs. 2 ZGB sind aber auch dann gegeben, wenn die Klägerin, bevor sie den Beklagten belangt, einen andern Mann als den Urheber ihrer Schwangerschaft bezeichnet hat. Abgesehen von den Fällen, wo Irrtum oder Täuschung vorliegt oder von der Klägerin sonst eine andere Erklärung ihres Vorgehens gegeben werden kann, muss angenommen werden, dass sie nur einen solchen Mann als Vater ihres Kindes ansprechen wird, mit dem sie zu einer Zeit geschlechtlich verkehrt hat, die dessen Vaterschaft als möglich erscheinen

lässt. Entgegen ihrer anfänglichen Bestreitung hat nun die heutige Klägerin nach durchgeführtem Beweisverfahren zugeben müssen, dass sie dem Zeugen W. nach Neujahr 1916 eine Karte geschrieben hat, in der sie ihm mitteilte, sie sei schwanger, sie wisse wohl von wem. Die Auslegung, die die Klägerin dieser Karte geben will, sie habe damit den Beklagten und nicht den Adressaten der Karte als Vater bezeichnen wollen, ist unglaubwürdig. Abgesehen davon, dass W. von dem Verkehr der Klägerin mit dem Beklagten keine Kenntnis hatte, hätte die Mitteilung der Klägerin an W., dass sie von einem andern schwanger sei, gar keinen Sinn gehabt. Ebenso ist ausgeschlossen, dass die Klägerin, die über ihre Schwangerschaft schon anfangs Herbst 1915 im klaren gewesen sein will, angenommen habe, der von W. zugegebene Geschlechtsverkehr vom November sei die Ursache ihrer Schwangerschaft gewesen. Bezeichnete sie kurz nach Neujahr 1916 den W. als Urheber ihrer Schwangerschaft, so lässt dies daher auf einen frühern Umgang mit ihm schliessen. Fraglich könnte nur sein, ob diese Annahme nicht mit der Beweiswürdigung der Vorinstanz in Widerspruch stehe. Da die Vorinstanz lediglich festgestellt hat, dass der von W. zugegebene Umgang mit der Klägerin nicht vor anfangs November 1915 stattgefunden habe, ist jedoch angesichts der von der Klägerin an W. gerichteten Karte, über deren Bedeutung sich das Obergericht übrigens nicht ausgesprochen hat, der Schluss nicht ausgeschlossen, der Verkehr der Klägerin mit W. rechtfertigte erhebliche Zweifel über die Vaterschaft des Beklagten.

2. — Die Klage muss aber auch gestützt auf Art. 315 ZGB wegen unzüchtigen Lebenswandels der Klägerin um die Zeit der Empfängnis abgewiesen werden. Nach ihrem eigenen Geständnis hat die Klägerin vom April 1915 bis Februar 1916 ausser mit dem Beklagten noch mit drei andern Männern geschlechtlich verkehrt

und zwar unter Umständen, die für eine ganz leichtsinnige Auffassung der Klägerin in geschlechtlichen Dingen sprechen. Im April nahm sie in Oberwil einen Soldaten zu sich ins Bett, mit dem es allerdings nicht zum Geschlechtsverkehr kam, weil die Militärwache vorher intervenierte. Dann folgte anfangs August der Verkehr mit dem Beklagten, von dem die Klägerin wusste, dass er verheiratet war. Im Herbst trat sie mit W. und um Neujahr, trotz ihres schwangern Zustandes, mit einem E. in Verbindung, mit dem sie bis in den Februar 1916 geschlechtlich verkehrte. Mit keinem der drei Männer stand die Klägerin in einem Liebes- oder auch nur in einem nähern Bekanntschaftsverhältnis. Der geschlechtliche Umgang mit ihnen fand erstmals im Anschluss an eine bloss zufällige Begegnung statt und erfolgte zum Teil unter Umständen (im Freien, Hausgang u. s. w.), welche die Klägerin, ebenso wie ihre Antwort auf die Bemerkungen ihrer Dienstherrschaft wegen ihres zweifelhaften Verkehrs mit Männern, als eine höchst leichtsinnige Person erscheinen lassen. Da es sich bei diesem Verkehr nicht etwa nur um vereinzelte Vorkommnisse, sondern um ein fortgesetztes, fast ein Jahr dauerndes Verhalten der Klägerin handelt, muss daher ihr Lebenswandel als ein unzüchtiger bezeichnet werden. Wenn die Vorinstanz trotzdem die Einrede des Art. 315 ZGB abgewiesen hat, so geschah es nur deshalb, weil sie annahm, dass nur ein unsittlicher Lebenswandel zur Zeit der Empfängnis zur Abweisung der Klage berechtige. Allein aus dem Verhalten der Klägerin vor und nach der kritischen Zeit darf im vorliegenden Fall umso mehr auf ihren Lebenswandel um die Zeit der Empfängnis geschlossen werden, als sie durch ihren leichtsinnigen und verdächtigen Verkehr mit Männern ihrer Dienstherrin auch noch in den letzten drei Monaten vor der anfangs Dezember erfolgten Entlassung Anlass zu Klagen gegeben hat. Ihr Benehmen war demnach schon im September ein für Dritte auffal-

lendes und verdächtiges, so dass, da die Konzeption des von ihr geborenen Kindes im Monat August stattgefunden haben muss, die Voraussetzung des Art. 315 ZGB gestützt auf das Beweisergebnis unbekennlich als gegeben betrachtet werden darf.

Demnach hat das Bundesgericht  
e r k a n n t :

Die Berufung wird gutgeheissen und in Aufhebung des Urteils des Obergerichts des Kantons Aargau vom 23. Februar 1917 die Klage abgewiesen.

### 23. Arrêt de la II<sup>e</sup> section civile du 7 juin 1917

dans la cause **Augustin Raspizio** contre **Alexis Zufferey**,

Accident causé par le maniement d'un flobert à air comprimé par un enfant. — Responsabilité du père en application de l'art. 333 CC.

A. — Le dimanche 22 février 1914, entre cinq et six heures du soir, le jeune Noël Raspizio, âgé de quinze ans, fils du défendeur et recourant Auguste Raspizio, employé à la Compagnie genevoise des tramways électriques à Genève, jouait à la rue des Pêcheries près du vélodrome à Genève avec un fusil à air comprimé. Placé derrière une palissade, il avait introduit cette arme dans une ouverture et visait un parapluie fermé que la petite Jeanne Ramella tenait à bras tendu ; deux autres enfants les regardaient faire. A un moment donné arriva le jeune Erasme Zufferey, demandeur et intimé, qui passa entre Raspizio et Jeanne Ramella malgré les avertissements donnés par cette dernière et fut atteint à l'œil gauche par une balle. Les soins qui lui furent donnés n'ont pas empêché, comme l'ont établi les experts, une diminution considérable de l'acuité visuelle de cet organe, dont le cristallin est presque complètement détruit, et qui est

devenu hypermétrope à un degré tel que la vision binoculaire est devenue impossible ; l'incapacité permanente de travail qui en résultera pendant toute sa vie a été en conséquence fixée du 22 au 25 % de la normale.

Par exploit du 28 avril 1914, Alexis Zufferey, employé aux Tramways électriques genevois et père d'Erasme Zufferey, agissant en sa qualité de représentant légal de ce dernier, a assigné Augustin Raspizio, également employé à la même entreprise « en le prenant en sa qualité de représentant légal de son fils mineur Noël » et lui a réclamé, à titre de dommages-intérêts, à teneur de l'art. 333 CC, une somme de 2066 fr. 50 qu'il a portée ensuite à 7158 fr. Le défendeur a conclu à libération. Au cours de l'instruction, divers témoins ont été entendus et une expertise a été confiée au Dr Courfein. Par jugement du 15 juin 1916 le Tribunal de première instance a admis la responsabilité de Raspizio père et l'a condamné à verser au demandeur une somme de 5000 fr., plus les frais du procès. Sur appel du défendeur, la Cour de Justice civile a rendu un premier arrêt admettant en principe la responsabilité du recourant, mais a ordonné une seconde expertise qui a été demandée aux docteurs Collomb, Constantin et Suès ; elle a enfin confirmé par arrêt du 23 mars 1917, sous suite de frais et dépens, la décision de première instance.

B. — Par déclaration du 14 avril 1915, le défendeur a recouru en réforme au Tribunal fédéral contre cet arrêt en reprenant les conclusions libératoires développées par lui devant l'instance cantonale, et en demandant subsidiairement le renvoi à l'instance cantonale pour nouvelles preuves.

Statuant sur ces faits et considérant  
e n d r o i t :

1. — Interprété littéralement, l'exploit d'assignation signifié le 28 avril à Augustin Raspizio devrait être considéré comme lui ayant été notifié, non en son nom per-